

Zusätzliche textliche Festsetzungen

- Zu TZ 8.5 Eine Firstrichtung ist nicht vorgeschrieben. Der First hat jedoch parallel zur Längsseite des Gebäudes zu verlaufen.
- Zu TZ 0.21 Bei Bauweise mit E + DG sind Dachgauben zulässig, jedoch nur 2 Stück pro Dachseite. Vorderfront der Dachgaube max 1,0 qm, seitlicher Abstand vom Ortsgang bis zur Dachgaube mindestens 2,00 m, der Abstand zwischen den Gauben muß 2,00 m betragen.
- Zu TZ 0.21 Kniestock nur zulässig bei Bauweise E + DG, Höhe max. 1,00 m, bei seitlicher Holzverkleidung max 1,30 m.

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Stadtrat Pocking hat am 11.05.1989... die Änderung bzw. die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 17.11.1988... wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 1.6.1989... bis 2.7.1989... öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Pocking, den 16.8.1989...

Stadt Pocking  
  
 Bürgermeister

Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Stadtrates vom 31.10.1989 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i. V. m. Art. 91 Bay BO als Satzung beschlossen.

Pocking, den 9.11.1989...

Stadt Pocking  
  
 Bürgermeister


Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom 10.11.1989... gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 30.11.1989... gem § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am 30.11.1989... bekannt gegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus Pocking während den Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Bau GB über die fristgemässe Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 08. Dez. 1989...

Stadt Pocking  
  
 1. Bürgermeister